



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-368657/2024-873

Graz, am 30.07.2025

Ggst.: Sparsame Haushaltsführung - investive Vorhaben

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Richtlinie der Gemeindeaufsicht Steiermark für den Voranschlag 2025 der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände (November 2025; kurz Richtlinie zum Voranschlag 2025) wurden die Gemeinden ausgehend von der gegebenen wirtschaftlichen Situation aufgefordert, „im Jahr 2025 die **Haushaltsführung äußerst sparsam** zu gebaren. Dabei haben die Gemeinden sicherzustellen, dass sie die **Kernaufgaben der Gemeinden ordnungsgemäß besorgen und finanzieren** können. **Vorhaben/Projekte, die nicht zu den Kernaufgaben zählen, sind möglichst zeitlich zu verschieben. Darlehensaufnahmen sind möglichst nur einzuplanen, wenn die Gemeinde die jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen bezahlen kann**“.

Die Gemeindeaufsicht verweist zudem **aus gegebenen Anlässen** auf die Ausführungen in den Frequently Asked Questions 11.2 vom 5. November 2024 (FAQ 11.2):

Umsetzung von Vorhaben

Investive Vorhaben **dürfen nur begonnen** werden, wenn folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

1. Die mit investiven Vorhaben verknüpften **Anschaffungs- und Herstellungskosten** (§ 65 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idGF, kurz StGHVO) sind als (geplante) Auszahlungen für diese Kosten **im Voranschlag bzw. im mittelfristigen Haushaltsplan (MHP) vollständig eingearbeitet** und vom **Gemeinderat beschlossen**.
2. Die im Voranschlag eingearbeiteten **Auszahlungen** sind durch **für die Finanzierung von investiven Vorhaben bestimmte Geldmittel** (siehe unten) zu bedecken und im Voranschlag **vollständig bedeckt** darzustellen.
3. **Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für investive Vorhaben** müssen **vor Beginn der Umsetzung** des investiven Vorhabens vom **zuständigen Organ der Gemeinde**

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

genehmigt werden. Je nach Wirkungskreis kann dies im Wesentlichen der Gemeinderat, der Gemeindevorstand/Stadtrat oder ein Verwaltungsausschuss sein.

4. Die mit der **Verpflichtungsermächtigung** (vgl. § 79a Steiermärkische Gemeindeordnung, LGBl Nr. 115/1967 idgF, kurz GemO) **verbundenen Bedeckungen müssen gleichzeitig** mit der Verpflichtungsermächtigung **möglich bzw. sichergestellt** sein. Dies gilt insbesondere für Bedeckungsmittel, wie etwa **Darlehensaufnahmen**, die an eine Genehmigung (§ 90 Abs. 1 Z 3 GemO) durch die Aufsichtsbehörde geknüpft sind. Diese sind erst **sichergestellt**, wenn diese Bedeckungsmittel von der **Aufsichtsbehörde genehmigt** (§ 90 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GemO) oder von der **Aufsichtsbehörde als genehmigungsfrei erklärt** (§ 90 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Z 3 GemO) wurden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass ein **investives Vorhaben** jedenfalls dann **begonnen** wurde, wenn die Gemeinde an einen **Dritten zur Anschaffung/Herstellung** eines investiven Vorhabens einen **Auftrag erteilt** hat.

Finanzierung von Vorhaben

Investive Einzelvorhaben und kooperative investive Einzelvorhaben können etwa bedeckt werden aus

1. Zahlungsüberschüssen des Geldflusses aus operativer Gebarung;
2. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel;
3. Haushaltsrücklagen (mit Zahlungsmittelreserven);
4. sonstigen Kapitaltransfers;
5. Darlehensaufnahmen;
6. (Finanzierungs-)Leasing;
7. Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem langfristigen Gemeindevermögen;
8. sonstige Finanzierungen (z.B. innere Darlehen) (vgl. dazu § 65 Abs. 2 StGHVO).

Nachträgliche Finanzierung von investiven Vorhaben

Im Rahmen der Plausibilisierung der Rechnungsabschlüsse 2024 und der Voranschläge 2025 und der MHP der steirischen Gemeinden stellt die Gemeindeaufsicht Steiermark fest, dass sich die Gemeinden fallweise nicht an die obenstehenden Rahmenbedingungen halten.

Die **Gemeinden beginnen investive Vorhaben** umzusetzen, **ohne** auf die **Sicherstellung** einer möglichen und ausreichenden **Bedeckung/Finanzierung** der Anschaffungs- und Herstellungskosten Bedacht zu nehmen. Diesem Mangel versuchen die Gemeinden, gegebenenfalls durch eine sogenannte „**nachträgliche Antragstellung der Genehmigung einer Darlehensaufnahme**“, zu begegnen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt dazu zu bedenken, dass insbesondere aufgrund der **liquiden Situation einzelner betroffener Gemeinden** eine „**nachträgliche**“ **Genehmigung** von Darlehen gemäß § 90 Abs. 4 GemO **nicht sichergestellt** ist!

Die **Genehmigung** kann gemäß § 90 Abs. 4 GemO unter anderem **versagt** werden, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme mit einer Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens, eines negativen Nettovermögens, einer **mangelnden Liquidität** oder eines langfristigen Ungleichgewichts des Ergebnishaushaltes verbunden wäre.

Ersatz durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Darüber hinaus wird informiert, dass auch ein (teilweiser) **Ersatz** dieser – gegebenenfalls ausbleibenden Bedeckungsmittel aus **nachträglich zu genehmigenden Darlehen** – durch **Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht sichergestellt** ist.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ersucht daher **sämtliche Gemeinden** die **geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen** zur Veranschlagung und Durchführung von investiven Vorhaben zu beachten und die Aufforderung der Aufsichtsbehörde in der Richtlinie zum Voranschlag 2025 zu **beachten und einzuhalten**.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:
alle Gemeinden der Steiermark;
den Gemeindebund Steiermark;
den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Stmk.